Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4411

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz für das Rechnungsjahr 1953

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. März 1954 stellen die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Träger der Rentenversicherung der Angestellten, getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, die Mittel für 75 vom Hundert der Mehraufwendungen bereit, die durch die Zulagen nach dem Rentenzulagengesetz vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten entstehen.

(2) Die nach Absatz 1 bereitzustellenden Mittel werden von sämtlichen Versicherungsträgern, getrennt für jeden der beiden Versicherungszweige, nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam aufgebracht. Wenn hiernach einzelnen Versicherungsträgern von ihren Gesamteinnahmen für das Kalenderjahr weniger Mittel verbleiben, als zur Deckung ihrer Gesamtausgaben für das Kalenderjahr erforderlich sind, so hat der Bundesminister für Arbeit die auf diese Versicherungsträger nach Satz 1 entfallenden Aufbringungsanteile entsprechend zu kürzen und die ausfallenden Teile der Aufbringungsanteile auf die anderen Versicherungsträger nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen für das Kalenderjahr zu verteilen.

§ 2

(1) In Höhe der nach § 1 bereitgestellten Mittel werden in Durchführung des § 3 Satz 1 des Rentenzulagengesetzes für die einzelnen Versicherungsträger Schuldbuchforderungen auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundesschuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen sind jeweils vom ersten Tage des Monats ab, für den die Mittel von den Versicherungsträgern bereitgestellt werden, zum jeweiligen Wechseldiskontsatz der Bank deutscher Länder, jedoch nicht mit mehr als 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 31. März und am 30. September eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren sind die Schuldbuchforderungen mit 3 vom Hundert zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich jeweils am 31. März und am 30. September eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 30. September 1957, zu zahlen.

(3) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes finden sinngemäße Anwendung; die Löschung der Forderungen gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen und die Veräusserung sowie die Belastung der Schuldbuchforderungen sind unzulässig.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch Lande Berlin.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit die zur Durchführung des § 2 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1953

Dr. von Brentano und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Ewers und Fraktion